

Satzung des „Berlin Leder und Fetisch e.V.“

Präambel

Dieser Verein verfolgt das Ziel der Achtung der Menschenwürde und verurteilt Rassismus und Extremismus in jedweder Form.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Berlin Leder und Fetisch e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen über homosexuelle Männer, die zu Leder und anderen Fetischen hingezogen fühlen, entgegenzuwirken und deren Diskriminierung abzubauen;
 - der Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS zu begegnen;
 - die Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS, insbesondere aus der schwulen Leder- und Fetischszene;
 - die Unterstützung unverschuldet in Not geratener schwuler Männer aus der Leder- und Fetischszene;
 - die Unterstützung von Opfern antischwuler Gewalt.
- (2) Ferner soll der Zweck verfolgt werden, die schwule Leder- und Fetischszene in Deutschland und ihre weltweite Integration sowie die sexuelle Identität von Männern zu fördern.
- (3) Dieser Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch öffentliche Veranstaltungen, Betreuung und Beratung von schwulen Männern, die wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden sowie durch öffentliche Aufklärung und Beratung über Leder und Fetisch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, juristische Personen allerdings nur als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich in erheblichem Maß eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds oder durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Fax oder e-Mail). Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl des Kassenprüfers,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Zum Versammlungsleiter soll nach Möglichkeit nicht gewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.
- (5) Ein an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindertes, stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied für diese Mitgliederversammlung übertragen. Dabei darf ein Mitglied jeweils nur eine durch Vollmacht übertragene Stimme wahrnehmen, so dass für jedes Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen gebündelt werden dürfen. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich oder durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen und gilt nur für die darin genannte Mitgliederversammlung. Die Stimmrechtsübertragung muss spätestens zu Beginn der Versammlung vorliegen. Die Stimmrechtsübertragung ist jederzeit widerruflich. Die Stimmrechtsübertragung erlischt, sofern das übertragende Mitglied persönlich anwesend ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, das erschienen und mit seinem Beitrag nicht länger als

drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben lediglich Anwesenheits- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt eine Abstimmung geheim. Vorstandswahlen und die Wahl des Kassenprüfers erfolgen grundsätzlich geheim.
- (8) Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur jederzeitigen Rechenschaft verpflichtet. Der Vorstand ist auch zwischen den Mitgliederversammlungen dem/den Mitglied(ern) auf Anfrage zur Auskunft in den Vereinsangelegenheiten verpflichtet.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen zu Beginn der Wahlperiode einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Weicht der Zeitraum zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen von einem Jahr ab, so gilt dieser Zeitraum entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand kann sich jederzeit mit einer Mehrheit von vier von fünf seiner Mitglieder auflösen. Er beruft dann gleichzeitig eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl ein.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Der Kassenprüfer hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Er erstattet seinen Bericht der Mitgliederversammlung und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Er unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§ 10 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Ferner wird eine einmalige Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche AIDS-Stiftung SdbR, Bonn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 23.04.2005

Hinweis: Der §8 Kassenprüfer muss in der nächsten Mitgliederversammlung geändert werden.
richtig wäre: §9

Eingetragen: AG Charlottenburg 21.09.06